

Neue Grundsicherung – Arbeit hat Vorrang

Die Grundsicherung unterstützt Menschen dabei, möglichst schnell wieder eigenes Einkommen zu erzielen und dauerhaft unabhängig von Leistungen zu werden.

Voraussetzung ist, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher:

- aktiv **mitwirken**
- **Termine** wahrnehmen
- an beruflicher **Integration** arbeiten

Das Jobcenter unterstützt durch:

- persönliche **Beratung**
- **Vermittlung** passender Angebote
- **Qualifizierung**

Gemeinsam erarbeiten Hilfebedürftige und Jobcenter:

- Einen **Kooperationsplan** als „roten Faden“ und mit einem persönlichen Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung

Ziel ist wirtschaftliche Eigenständigkeit durch:

- **Arbeitsvertrag**
- **Arbeitsplatz**
- eigenes **Einkommen**

Neue Grundsicherung – Gesetzliche Regelungen

Vermittlungsvorrang		▪ Arbeitsvermittlung soll künftig wieder Priorität haben. ▪ Nur wenn direkte Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung als nicht nachhaltig bewertet wird, sollen Leistungen zur Eingliederung zur Anwendung kommen. Bei Personen unter 30 Jahren wird hierbei das lange, kommende Berufsleben berücksichtigt.
Meldeversäumnisse		▪ Es erfolgt eine Minderung des Regelsatzes um 30 % beim zweiten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund. ▪ Nach dem dritten verpassten Termin entfällt der Regelsatz. Kosten der Unterkunft werden noch für einen Monat gezahlt ▪ Bei weiteren Meldeversäumnissen entfällt der gesamte Leistungsanspruch. ▪ Werden mehrmals AU-Bescheinigungen für verpasste Termine vorgelegt, prüft der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Bescheinigung.
Pflichtverletzungen		▪ Bei Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht, z. B. dem fehlenden Nachweis von Eigenbemühungen oder der Verweigerung einer zumutbaren Beschäftigung, Ausbildung oder Teilnahme an einer Maßnahme, wird Regelsatz direkt für drei Monate um 30 % gekürzt. ▪ Besonderer Schutz besteht für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern.
Familie und Beruf		▪ Unterstützung zur Arbeitsaufnahme, Ausbildung oder Qualifizierung ist bereits ab dem 14. Lebensmonat des Kindes möglich, wenn die Kinderbetreuung sichergestellt ist.
Vermögen und Ersparnisse		▪ Es gibt keine Karenzzeit für Vermögen, außer für angemessenen Hausrat, angemessenes Kfz, Altersvorsorge oder selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe. ▪ Freibeträge für Vermögen richten sich nach dem Alter: 5.000 € bis zur Vollendung 30. Lebensjahr; 10.000 € ab dem 31. Lebensjahr; 12.500 € ab dem 41. Lebensjahr; 20.000 € ab dem 51. Lebensjahr.
Wohnen und Miete		▪ Angemessene Unterkunftskosten werden übernommen. ▪ Bei zu hohen Mieten werden für ein Jahr (Karenzzeit) die Kosten übernommen, jedoch mit der Obergrenze des eineinhalbfachen der örtlichen Angemessenheitsgrenzen. ▪ Bei deutlich höherer Miete, kann das Jobcenter zur Kostensenkung auffordern.